

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00178 vom 27. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00178

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00178 du 27 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00178 del 27 settembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1952, arbeitete als selbständiger Wirt eines Restaurantbetriebs (Urk. 6/1/4), als er sich am 25. Mai 2001 bei einem Sturz eine Schulterluxation mit Fraktur des Tuberculum

majus und (passagerer) Armplexus- sowie Axillarisparese rechts zuzog, woraufhin sich ein subacromiales

Impingement entwickelte. Am 12. August 2002 wurde eine arthroskopische

Acromioplastik durchgeführt (Urk. 6/5/6-7, Urk.

E. 1.2

Ab Juli 2009 arbeitete der Versicherte als Serviceangestellter bei der A.____ GmbH in einem 100%igen Pensum (Urk. 6/33). Am 23. Mai 2010 erlitt er einen weiteren Unfall (Urk. 6/28/12), bei dem er sich erneut eine Schulterluxation mit Abrissfraktur des Tuberculum

majus auf der rechten Seite zuzog. In stationärer Behandlung in der Chirurgischen Klinik des Stadtspitals B.____ (nach folgend: Spital B.____) wurde die Schulter repositioniert und hernach konservativ behandelt. Am 30. März 2011 wurde eine Schulterarthroskopie mit Tenotomie der langen Bicepssehne, Acromioplastik und Acromioclavikular-(AC-)-Gelenkresektion rechts durchgeführt (Urk. 6/31/6-11, Urk. 6/36/6-7, Urk. 6/40/34-41).

Wegen Konkurs der Arbeitgeberin wurde das Arbeitsverhältnis per 31. März 2011 gekündigt (Urk. 6/40/29). Die Unfallversicherung, die SWICA Versicherungen AG, erbrachte die gesetzlichen Leistungen für die Folgen des Unfalls vom 23. Mai 2010. Sie stellte die Taggeldleistungen per 31. Juli 2011 ein und schloss den Fall im Übrigen per Ende 2011 ab (Verfügung vom 7. Oktober 2013, Urk. 6/126/2-5). Dies bestätigte sie im Einspracheentscheid vom 31. Juli 2014. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren Nr. UV.2014.00213 mit Urteil vom 22. März 2016 abgewiesen.

Nebst den anhaltenden rechtsseitigen Schulter-, Arm- und Handbeschwerden leidet der Versicherte an Blasenkrebs. Am 25. Januar 2011 und - aufgrund eines multilokulären Rezidivs - am 18. Mai 2012 (Urk. 6/105/9), am 12. August 2013 (Urk. 6/118/5), am 17. April 2014 (Urk. 6/143) und am 30. Juli 2015 (Urk. 6/171/5) waren endoskopische Resektionen der Blasenkarzinome vorgenommen worden. Letztmals fand eine solche Resektion Mitte August 2017 statt (Urk. 6/227/1). Ausserdem leidet der Versicherte insbesondere an Rücken- und Kopfbeschwerden sowie seit einem Unfall im Jahr 1980 mit Rippenbrüchen an Beschwerden im Bereich der rechten Thoraxhälfte (Urk. 6/115/26-27, Urk. 6/115/36, Urk. 6/115/42-43).

E. 1.3

Am 23. November 2010 hatte sich der Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 6/24). Nach Abklärung des erwerblichen und medizinischen Sachverhalts kündigte die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 13. September 2011 die Abweisung des Begehrens um berufliche Massnahmen an (Urk. 6/47) und mit Vorbescheid vom 14. September 2011 die Zusprache einer vom

E. 6

/5/1

E. 7

, Urk. 6/10/4). Am 25. Februar 2004 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab. Per Ende April 2004 gab der Versicherte seine Tätigkeit als Wirt und den Restaurantbetrieb auf (Urk. 6/12, Urk. 6/30/3). Mit Verfügung vom 6. Dezember 2004 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % (Urk. 6/17). Dieser Entscheid wurde nicht angefochten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.